

I. Allgemeine Regelungen

1. Vertragsgegenstand

Die Bison erbringt im Rahmen dieses Vertrages:

- a) Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, Projektmanagement, Unterstützungsleistungen, Beratung zu Installation und Schulungen für den Besteller. Die Leistungserbringung erfolgt auf dienstvertraglicher Basis im Sinne der §§ 611 ff. BGB (Teil II);
- b) Werkleistungen, insbesondere die Anpassung von separat erworbener Standardsoftware durch Modifikation und Parametrisierung. Die Leistungserbringung erfolgt auf werkvertraglicher Basis im Sinne der §§ 631 ff. BGB (Teil III).

2. Geltung der Vertragsbedingungen

Nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Dienstleistung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison, abrufbar unter [\[https://www.bison-group.com/agb\]](https://www.bison-group.com/agb).

3. Information und Kooperation

3.1 Für die Leistungserbringung ist eine enge Zusammenarbeit der Vertragspartner notwendig. Die Vertragspartner werden einander daher über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die Leistungserbringung durch die Bison haben können.

3.2 Die Vertragspartner benennen jeweils eine verantwortliche Person, die dem anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Leistungserbringung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und die befugt ist, für den jeweiligen Vertragspartner verbindliche Erklärungen abzugeben oder herbeizuführen und Erklärungen des anderen Vertragspartners entgegenzunehmen.

4. Änderungsverfahren

4.1 Der Besteller ist berechtigt, schriftlich Änderungen und Erweiterungen der Leistungen zu verlangen („Änderungsverlangen“).

4.2 Die Bison wird das Änderungsverlangen des Bestellers prüfen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, darf die Bison für den für die Prüfung erforderlichen Aufwand eine gesonderte Vergütung verlangen. Ist dies der Fall, teilt die Bison dies dem Besteller unverzüglich mit und unterbreitet ihm ein Prüfungsangebot mit Angaben zum Zeitrahmen der Prüfung und zur Vergütung.

4.3 Ist keine Prüfung nach Ziffer 4.2 erforderlich, wird die Bison dem Besteller ein Realisierungsangebot unterbreiten und hierbei insbesondere Angaben zur Leistungszeit und zur Vergütung machen. Unterbreitet die Bison dem Besteller einen Änderungs- oder Erweiterungsvorschlag, so wird der Besteller innerhalb von zehn Arbeitstagen erklären, ob er der Änderung oder Erweiterung zustimmt.

4.4 Leistungsänderungen sind schriftlich zu dokumentieren. Solange die Vertragspartner keine Vereinbarung über eine Leistungsänderung getroffen haben, wird die Bison die Leistungen gemäß der ursprünglichen Vereinbarung erbringen.

5. Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller wird alle in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen dafür schaffen, die die Bison zur Leistungserbringung benötigt. Er wird insbesondere:

- a) der Bison elektronischen Zugang zur technischen Systemumgebung gewähren und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten schaffen;
- b) bei Bedarf Räume und Arbeitsplätze mit ausreichender Ausstattung zur Verfügung stellen;
- c) alle bei ihm vorhandenen und für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen;

d) dafür Sorge tragen, dass auf Seiten des Bestellers in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpersonen mit dem erforderlichen Fachwissen und Informationen zur Verfügung stehen;

e) bei der Installation von Software die dafür notwendige technische Systemumgebung (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerk, Datensicherung) bereitstellen und betreiben;

f) von der Bison überlassene und freigegebene Updates, neue Releases und sonstige neuen Versionen von Software vor ihrem produktiven Einsatz sorgfältig testen und unverzüglich in Betrieb nehmen.

5.2 Die Pflichten des Bestellers nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind vertraglich geschuldete Pflichten. Erfüllt der Besteller diese Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die von der Bison zu erbringenden Leistungen, so kann die Bison, unbeschadet weitergehender Rechte, eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Wenn der Bison durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Pflichten ein Mehraufwand entsteht, kann sie dem Besteller diesen Mehraufwand in Rechnung stellen.

6. Vergütung

6.1 Mangels anderer Vereinbarung gilt die jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste („Dienstleistungspreisliste“) der Bison, die über [\[https://www.bison-group.com/preisliste\]](https://www.bison-group.com/preisliste) erreichbar ist.

6.2 Für Leistungen, die die Bison auf Wunsch des Bestellers außerhalb der in Ziffer 7.1 geregelten Zeiten erbringt, richtet sich der Aufpreis mangels anderer Vereinbarungen nach der Dienstleistungspreisliste. Für Leistungen, die außerhalb der in der Dienstleistungspreisliste geregelten Zeiten erbracht werden, erhöht sich der in der Dienstleistungspreisliste genannte Stundensatz um 80%.

6.3 Die Arbeitszeit wird im Takt von begonnenen 15 Minuten berechnet.

6.4 Werden Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erbracht, so kann die Bison für jeden Kalendermonat eine Abrechnung erstellen.

II. Leistungen auf dienstvertraglicher Basis

7. Leistungen der Bison

7.1 Die Bison erbringt die Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Wünscht der Besteller die Erbringung der Leistungen auch außerhalb dieser Zeiten, wird die Bison diesem Wunsch im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten entsprechen.

7.2 Die Bison erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Beachtung der sonstigen vereinbarten Anforderungen.

7.3 Die Bison erbringt die Leistungen nach vorheriger Absprache und soweit erforderlich in den Geschäftsräumen des Bestellers. Soweit eine Durchführung in den Geschäftsräumen des Bestellers nicht erforderlich ist, ist die Bison in der Auswahl des Leistungsorts frei.

7.4 Falls kein Festpreis vereinbart wurde, wird die Bison dem Besteller nach erbrachter Leistung einen Tätigkeitsnachweis vorlegen. Der Besteller wird den Tätigkeitsnachweis innerhalb von drei Werktagen prüfen. Wenn der Besteller die Bestätigung nicht innerhalb der Frist verweigert, gilt die Bestätigung als erteilt.

7.5 Die von der Bison eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Besteller und unterliegen nicht seiner Weisungsbefugnis, auch wenn sie Leistungen in den Räumen des Bestellers erbringen.

8. Leistungsstörungen

8.1 Der Besteller hat die Bison unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung der Bison nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber der Bison so detailliert wie möglich zu spezifizieren.

8.2 Soweit der Besteller seiner Informationspflicht gemäß Ziffer 8.1 nachgekommen ist, ist die Bison zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist.

8.3 Der Besteller unterrichtet die Bison unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (zB. Urheber- oder Patentrechte) an den Gegenständen geltend machen. Die Bison unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

8.4 Die Regelungen der Ziffern 8.3 Satz 2 findet umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass die Bison vertragsgemäß Gegenstände des Bestellers nutzt und deshalb von Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird.

III. Leistungen auf werkvertraglicher Basis

9. Leistungen der Bison

9.1 Die Bison erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Beachtung der sonstigen vereinbarten Anforderungen.

9.2 Die Bison erbringt die Leistungen nach vorheriger Absprache und soweit erforderlich in den Geschäftsräumen des Bestellers. Soweit eine Durchführung in den Geschäftsräumen des Bestellers nicht erforderlich ist, ist die Bison in der Auswahl des Leistungsorts frei.

10. Abnahme

10.1 Nach Lieferung der Software hat der Besteller unverzüglich eine Funktionsprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Leistung vertragsgemäß hergestellt wurde. Die Funktionsprüfung wird im Rahmen eines Probetriebs durchgeführt.

10.2 Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:

a) Klasse 1: Betriebsverhindernder Fehler: Der Fehler verhindert die Nutzung des Gegenstands oder wesentlicher Teile: Bei einem Fehler der Klasse 1 kann der Besteller die Funktionsprüfung abbrechen. Das Verfahren beginnt neu, wenn die Bison erklärt, dass sie den Fehler beseitigt hat. Oder der Besteller kann wie bei einem Fehler der Klasse 2 vorgehen.

b) Klasse 2: Betriebsbehindernder Fehler: Der Fehler behindert die Nutzung des Gegenstands erheblich: Bei einem Fehler der Klasse 2 wird der Probetrieb fortgesetzt, sobald die Bison erklärt, dass kein Fehler der Klasse 2 mehr besteht.

c) Klasse 3: Sonstige Fehler: Fehler der Klasse 3 hindern den Gang der Funktionsprüfung nicht.

10.3 Eine Verschiebung in eine niedrigere Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass die Bison Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

10.4 Während der Funktionsprüfung wird der Besteller der Bison alle auftretenden Abweichungen der gelieferten Leistungen von den Leistungsanforderungen unverzüglich schriftlich mitteilen.

10.5 Mit erfolgreichem Ende der Funktionsprüfung gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Bestellers bedarf. Der Besteller kann die automatische Abnahme nur dadurch verhindern, dass er rechtzeitig und schriftlich abnahmeverhindernde Fehler mitteilt.

11. Sachmängel

11.1 Die Bison gewährleistet, dass die überlassene Software im Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung eignet.

11.2 Software genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

11.3 Die Gewährleistungsansprüche nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB stehen dem Besteller nur unter der Voraussetzung der Ziffer 6 der Allgemeinen

11.4 Vertragsbedingungen zu; für Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt zusätzlich Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

11.5 Es sind zumindest drei Nachbesserungsversuche für jeden Mangel hinzunehmen.

11.6 Der Besteller unterstützt die Bison bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Bison umfassend informiert, ihr Zugang zu seinen Daten gibt und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Bison kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen.

a) Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung kann die Bison auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Bison nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

b) Die Bison kann die Nacherfüllung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Besteller leisten. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen.

11.7 Die Bison kann Mehrkosten daraus erstattet verlangen, dass die Soft- oder Hardware verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Besteller die Mängelrüge erhoben hatte. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Besteller.

12. Rechtsmängel

12.1 Die Bison gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Bison dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

12.2 Der Besteller unterrichtet die Bison unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (zB. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Die Bison unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

12.3 Die Regelungen der Ziffern 12.1 und 12.2 Satz 2 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass die Bison vertragsgemäß Gegenstände des Bestellers nutzt und deshalb von Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird.

12.4 Die Ziffern 11.3 und 11.7 gelten entsprechend.